



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5517-303
„Ackergrundbachtal nördlich Cleebberg“

Gültigkeit: ab 2009



Wetzlar, den 25.11.2008

FFH- Gebiet: 5517-303

Kreis:	Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Langgöns Waldsolms
Gemarkung:	Cleeberg Griedelbach
Größe:	ca. 38 ha
NATURA 2000-Nummer:	5517-303
Gutachter:	Büro für Landschaftsanalyse, Heuchelheim
Datum der Erstellung:	November 2004



Inhalt

1 Einführung

2 Gebietsbeschreibung

3 Leitbild, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

3.2 Erhaltungsziele

3.3 Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

3.4 Erhaltungszustand der Anhang II Arten gem. FFH-Richtlinie

3.5. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen*

3.6. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II- Arten

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigung und Störung in Bezug auf die LRT

4.2 Beeinträchtigung und Störung in Bezug auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

5.2 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, - oder Forstwirtschaft

5.3 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C>B)

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden (B>A) Erhaltungszustand

5.6 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT Flächen oder zu Entwicklung von Habitaten

5.7 Weitere Maßnahmen außerhalb von Lebensraumtypen

6 Report aus dem Planungsjournal

7 Literatur

8 Karten zu den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

Das FFH- Gebiet „Ackergrundbachtal nördlich von Cleeberg“ umfaßt das als Wiesen und Weiden genutzte Grünland und Hochwald nordwestlich von Cleeberg an dem von West nach Ost verlaufende Talzug des Ebersgrundbaches, eines Seitenarms des Cleebachs mit einer Größe von ca. 38 ha.

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Bereiches als FFH-Gebiet. Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

- Artenreiche, magere Flachlandmähwiesen mit Übergang zu Halbtrockenrasen
- Vorkommen von Populationen von *Maculinea nausitous*

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro für Landschaftsanalyse (Stand: Nov. 2004).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

sowie

- Magere Flachlandmähwiesen (*Silvaum silaus* und *Sanguisorba officinalis*, EU-Code 6510),
- Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland, EU-Code 6230)

Bei einer Gesamtgröße von 38 ha nimmt der Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ 19,6 ha = 51,58% und der Lebensraumtyp „artenreiche Borstgrasrasen“ lediglich 0,14 ha = 0,36% ein.

Der einzig vorkommende Borstgrasrasen ist mäßig artenreich und konnte sich durch seine Lage auf einer trockenen Nordostböschung in Verbindung mit einem unbefestigten, selten genutzten Grasweg und gelegentlicher Schafbeweidung halten.

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

Kurzcharakteristik:

Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wetzlarer Hintertaunus“ (Nr. 320.0 n. Klausling 1974).

Insgesamt gliedert sich das Schutzgebiet wie folgt:

Binnengewässer	5 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	43 %
Intensivgrünlandkomplexe ("verbessertes Grasland")	30 %
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	10 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	5 %
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	5 %
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	2 %

Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in den Gemarkungen Langgöns-Cleeberg im Kreis Giessen und Waldsolms-Griedelbach im Lahn-Dill-Kreis.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen des auslaufenden Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) und des neuen Hessischen integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) liegen bei dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Abteilung für den ländlichen Raum.

Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Die Offenlandnutzung hat sich in den letzten 200 Jahren zu großen Teilen aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes zurückgezogen. Die Karte des Großherzogtums zeigt, dass die heutigen Waldränder in vielen Fällen um mehrere 10 bis zu 100m weiter hangwärts lagen, teilweise waren ganze Gewanne waldfrei.

In den letzten 20 Jahren wurden erhebliche Flächen von Gehölzen erobert ; in vielen Fällen konnte sich über den Waldrand hinaus eine weitere Gehölzreihe etablieren.

Nahezu das gesamte Grünland des FFH-Gebietes wird als Mähweide genutzt. Wenige Parzellen werden ausschließlich als Rinderweide genutzt.

Während der Begehungen wurden keine reinen Mähwiesen beobachtet, die explizit von der Schafbeweidung ausgenommen wurden.

Die Schafbeweidung wird überwiegend erst zum zweiten Aufwuchs durchgeführt, wobei je nach betrieblichen Bedingungen eine kleinräumig ziehende Beweidung oder eine ein- bis zweitägige Koppelung angewendet wird.

Die schmalen Bachtallagen erschweren eine Heu- oder Grummetnutzung.

In den Enden der Seitentäler fallen daher die Flächen seit einigen Jahren brach oder werden nur sporadisch bewirtschaftet.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II- Arten der FFH- Richtlinie, Anhang I- Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Leitbild für das Natura 2000-Gebiet ist ein durch extensive Nutzung geprägter Komplex artenreicher , magerer Flachland-Mähwiesen eines Bachtalsystems mit Beständen von *Maculea nausithous* (Ameisenbläuling).

Im Fall einer Mähweide mit extensiver Nachbeweidung durch Schafe ist die Überbeweidung durch geeignetes Weidemanagement zu vermeiden.

Als weiteres Leitbild kann der Erhalt von Offenlandbereichen durch bestandsprägende Bewirtschaftung genannt werden. Die Verbuschung im Randbereich der Wiesentäler ist zu vermeiden.

3.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I und II der FFH – Richtlinie

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Maculinea nausithous, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.3. Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand A	Erhaltungszustand B	Erhaltungszustand C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	1,3563ha = 7%	7,0133ha =36%	11,2664ha = 57%

*%-Angaben beziehen sich auf die Gesamtfläche des Gebietes

3.4. Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II- Arten

EU Code	Art	Populationszustand
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	ca. 40 Exemplare

Erläuterung:

Als Anhang II- Art wurden ca. 40 Exemplare des Dunklen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen, so dass nur eine rel. individuenarme Population im Gebiet zu vermuten ist. Als Habitate dienen die FFH- Lebensraumtypen magere Flachland-Mähwiesen (EU: 6510). In noch stärkerem Maße sind die Falter aber auf die ausgedehnten Feuchtwiesen (HB: 06.210) im Gebiet angewiesen.

3.5. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen*

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	C	B

3.6. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	C	C	C	B

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes zu berücksichtigen.

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tritt, Verdichtung ➤ Verbrachung ➤ Verfälschung ➤ Ausdehnung der angrenzenden Gehölzbestände 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Nutzung ➤ landwirtschaftliche Nutzung (Überdüngung) ➤ intensive Beweidung mit Schafen ➤ Schäden durch Wildscheine 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Naherholung

Landwirtschaftliche Nutzung

Der Offenlandlebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" wird durch Beweidung (Trittbelastung), Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag (Düngung, Tierdung) bedroht bzw. gefährdet.

Umgekehrt entstehen insbesondere durch eine zu geringe Nutzung bzw. die vollständige Nutzungsaufgabe Beeinträchtigungen durch Vergrasung, Verbuschung oder Florenverfälschungen.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ falscher Mahdzeitpunkt ➤ Nutzungsintensivierung ➤ Nutzung auf Vermehrungshabitaten ➤ Bodenverdichtung (Maschinen) ➤ Ungünstiges Mikroklima für die Wirtsameise 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ landwirtschaftliche Nutzung zu ungünstigen Zeiten (Lebenszyklus des <i>Maculinea nausithous</i>) 	keine bekannt

5. Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungsjournals (PJ).

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer der Abteilung für den ländlichen Raum beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreis erfolgen.

5.1 Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die optimale Pflege der Grünlandtypen ist die Heuwiesennutzung ohne Düngung. Je nach Wüchsigkeit des Standortes und Witterungsverlauf ist die ein- oder zweischürige Nutzung angezeigt. Die jährlich erste Mahd sollte gegen Mitte Juni erfolgen. Ein zweiter Schnitt ist generell zulässig und auf den meisten Flächen erwünscht, er soll aber frühestens 2 Monate nach der Heumahd erfolgen.

Die Vermehrungshabitate von *Maculinea nausithous* sollten nicht vor dem 1. September ein zweites Mal genutzt werden.

Eine schonende extensive Nachbeweidung der extensiven Mähwiesen mit Rindern oder Schafen ist tolerierbar.

Die Beweidung mit Pferden sollte grundsätzlich unterbleiben.

5.2 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, - oder Forstwirtschaft

Natureg-Maßnahmentyp 1

In diese Kategorie fallen alle Maßnahmen auf Flächen ohne Vorkommen des Lebensraumtyps der mageren Flachlandmähwiese oder ggf. weiterer FFH- Lebensraumtypen oder Anhang II – IV Arten gemäß FFH-Richtlinie.

Auf diesen Flächen kann die bisherige Nutzung ohne Änderung fortgeführt werden.

Diese Flächen können durch geeignete Nutzung im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden.

Eine Extensivierung mit dem Ziel, diese Flächen hinsichtlich des Lebensraumtyps der mageren Flachlandmähwiese zu entwickeln, soll durch HIAP*-Verträge angestrebt werden.

(* **H**essisches **I**ntegriertes **A**grar-Umwelt**p**rogramm- **F**örderverfahren Standortangepasste Grünlandextensivierung)

5.3 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg-Maßnahmentyp 2

Die meisten Wiesen im FFH-Gebiet stellen auch potenzielle *Maculinea*-Lebensräume (Ameisenbläuling) dar, die aber aufgrund der bisherigen Nutzungsweise kaum besiedelbar sind.

Nur an wenigen Stellen treten saumartige Bestände auf, die formal dem Molinion und damit dem LRT 6410 zuzuordnen wären, aber aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht signifikant ausgebildet sind.

Wechselfeuchte Glatthaferwiesen mit Potential für *Maculinea nausithous* sind nach folgendem Früh-Spätmahdmodell zu nutzen.

Die erste Mahd sollte in der ersten Junihälfte erfolgen, die zweite Mahd kann- je nach Witterungsbedingungen- ab Ende August / Anfang September durchgeführt werden. Auf Flächen, die hinsichtlich der Nutzung seitens des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafter nur schwierig als Früh- Spätmahd durchgeführt werden können, soll vor allem in Randbereichen oder angrenzend an Gewässern ein 2-3m breiter Saumstreifen verbleiben, der mit dem 2. Nutzungstermin zu mähen oder zu beweiden ist.

Keine Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Dünger ! 2. Nutzung als Mahd oder extensive Schafbeweidung, keine Beweidung mit Pferden, kein nächtliches Koppeln von Tieren auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen.

Eine Überweidung sowie Beweidung bei nassen Bodenverhältnissen sowie Zufütterung der Weidetiere sind nicht zulässig, weil dieses zur Beeinträchtigung des LRT führen kann.

Die Lebensraumtypen der Wertstufe B und der Wertstufe A sollen prioritär über HIAP-Rahmenverträge gefördert werden.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C>B)

Natureg-Maßnahmentyp 3

Diese Maßnahmen entsprechen im wesentlichen den Maßnahmen des Typs 2 „Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des betreffenden Lebensraumtyps der Wertstufe B“.

Jedoch ist der Flächenanteil dieses Lebensraumtyps mit ca. 57,14 % an der Gesamtfläche besonders hoch.

Die erste Mahd sollte in der ersten Junihälfte erfolgen, die zweite Mahd kann- je nach Witterungsbedingungen- ab Ende August / Anfang September durchgeführt werden. Auf Flächen, die hinsichtlich der Nutzung seitens des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafter nur schwierig als Früh- Spätmahd durchgeführt werden können, soll vor allem in Randbereichen oder angrenzend an Gewässern ein 2-3m breiter Saumstreifen verbleiben, der mit dem 2. Nutzungstermin zu mähen oder zu beweiden ist. Keine Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Dünger ! 2. Nutzung als Mahd oder extensive Schafbeweidung, keine Beweidung mit Pferden, kein nächtliches Koppeln von Tieren auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen.

Die Lebensraumtypen der Wertstufe C sollen ebenfalls prioritär über HIAP- Rahmenverträge gefördert werden.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden (B>A) Erhaltungszustand

Natureg-Maßnahmentyp 4

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

5.6 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT Flächen oder zu Entwicklung von Habitaten

Natureg-Maßnahmentyp 5

In dem Gutachten sind keine Aussagen zur Möglichkeit der Entwicklung des betreffenden LRT prognostiziert worden, jedoch sind folgende, dem Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese und FFH-Anhang II Art „Ameisenbläuling“ abträgliche Nutzungen oder Beeinträchtigungen des Gebietes zu verzeichnen :

Im FFH-Gebiet sind keine reinen Mähwiesen beobachtet worden, die Schafbeweidung wird überwiegend erst zum zweiten Aufwuchs durchgeführt. Dabei wird je nach betrieblichen Bedingungen eine kleinräumig ziehende Beweidung oder eine **nachteilige Mischform aus Portionsweide und Nachtpferch** durchgeführt.

Ein weiteres Problem stellen die Schäden durch „**Wildschweinwühlen**“ dar. Im Jahr der Untersuchung durch das Planungsbüro wurden z.T ganze Talquerschnitte aufgeworfen und damit als naturschutzfachliche relevante Flächen entwertet. Insgesamt muss das geringe Artenniveau auch maßgeblich auf diesen Einfluß zurückgeführt werden.

Wenn diese Beeinträchtigungen reduziert werden können, so ist sehr wahrscheinlich noch ein Entwicklungspotential für FFH-Lebensraumtypen und Anhang II Arten vorhanden.

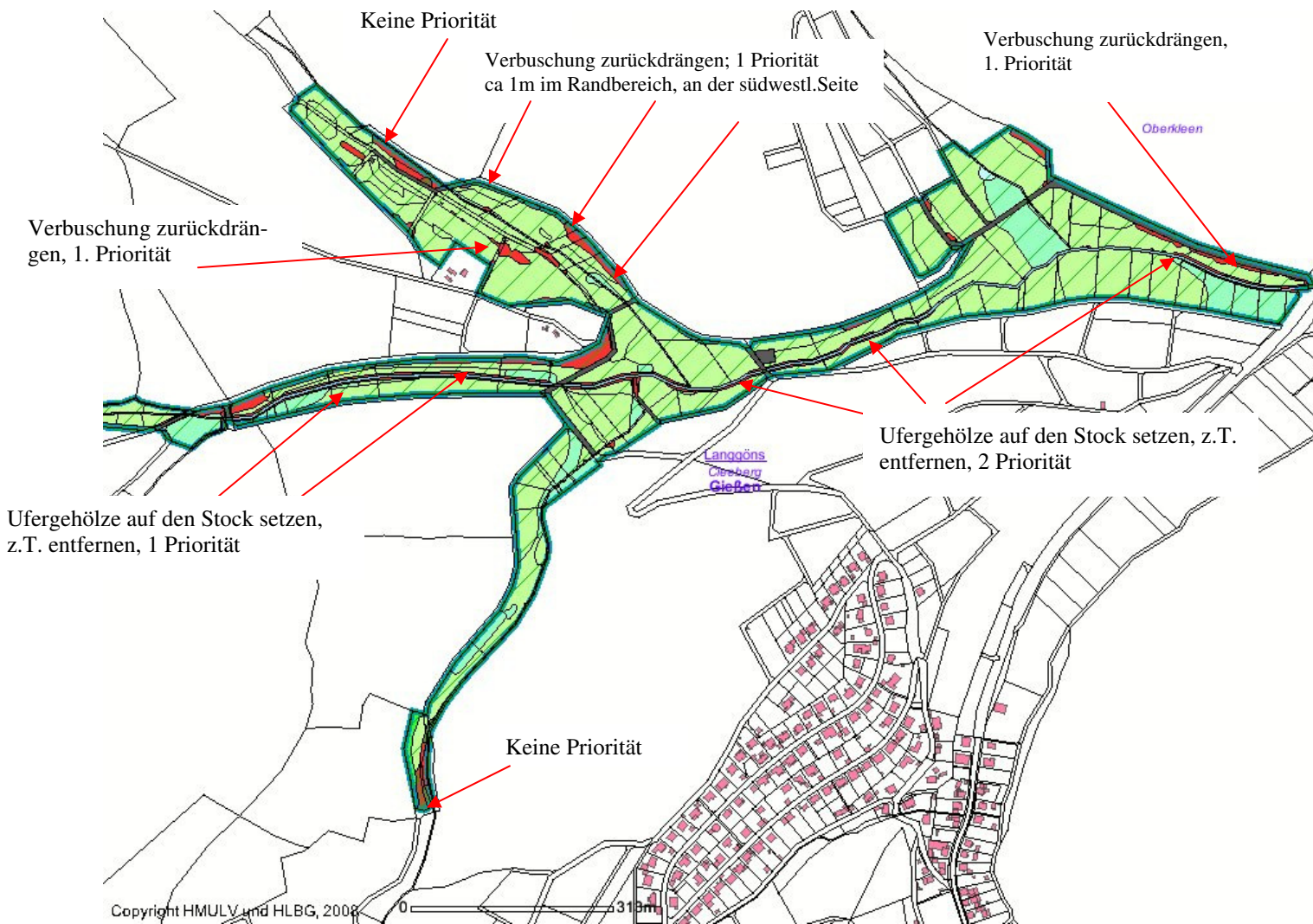
5.7 Weitere Maßnahmen außerhalb von Lebensraumtypen

Natureg-Maßnahmentyp 6

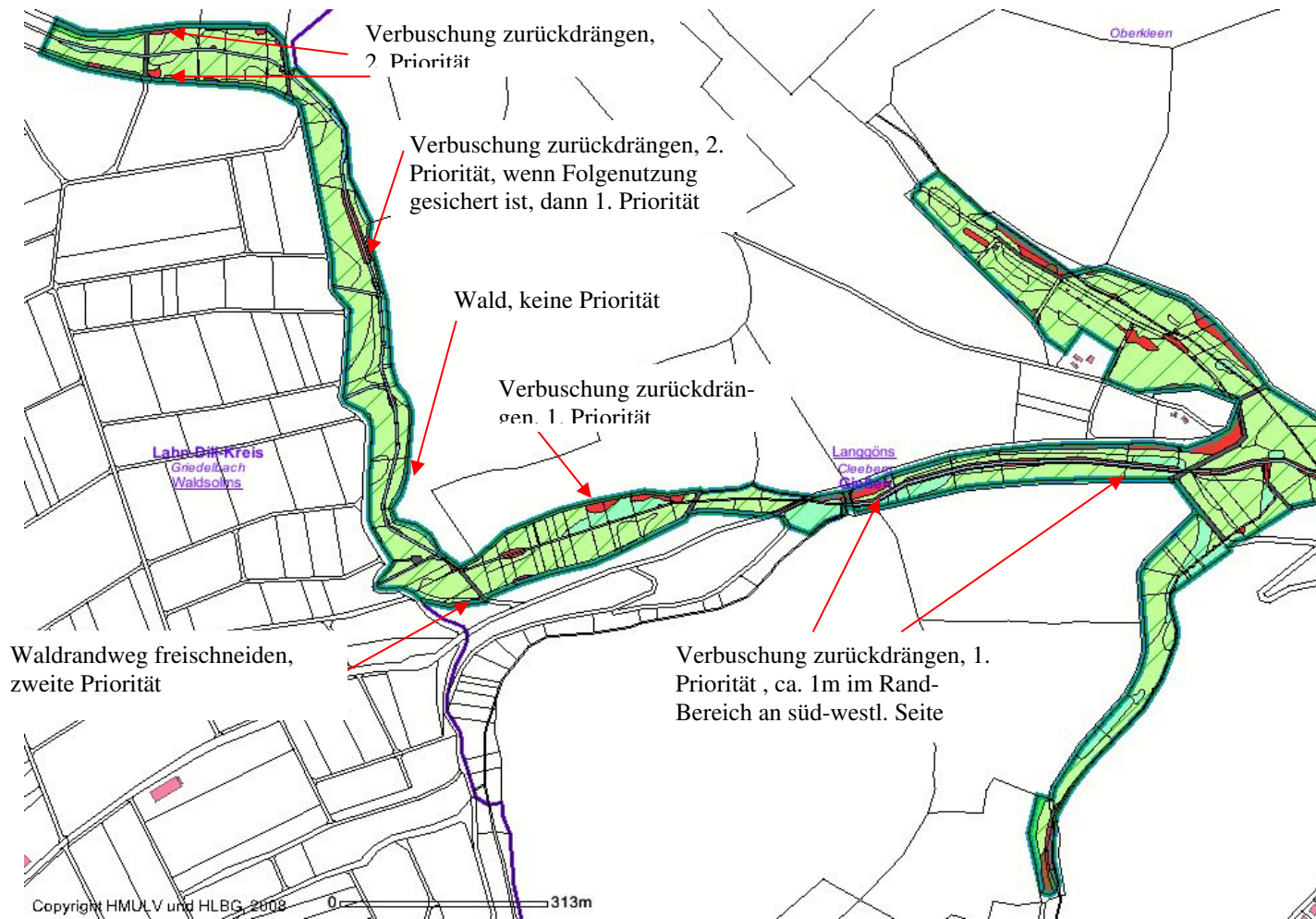
Die wesentlichen Verbesserungen für das betr. FFH-Gebiet sind - gemäß Gutachten - eine Reduktion der Wühlschäden und die Reduktion der Beschattung. Während die Reduktion der Wühlschäden kaum im Rahmen der Maßnahmenplanung vollzogen werden kann und entsprechende Maßnahmen im forstlichen Bereich zu ver-

anlassen wären (z.B. Reduktion des Wildschweinbesatzes, ggf. Schutzzäune) kann die Reduktion der Beschattung vor allem als investive Maßnahme durchgeführt werden.

Karte zu investiven Maßnahmen im Rahmen der FFH-Maßnahmenplanung -Östliches Teilgebiet-



Karte zu investiven Maßnahmen im Rahmen der FFH-Maßnahmenplanung -Westliches Teilgebiet-



6.Report aus dem Planungsjournal

Planungsjournal für das FFH-Gebiet "Ackergrundbachtal bei Cleeberg"

<u>Maßnahme</u>	<u>M- Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>M- Typ</u>	<u>Einheit</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Jahr</u>
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	2 schürige Mähwiesen oder Mähweiden, "Früh-/Spätmahd" zumindest auf Saumstreifen ausführen	Zumindest auf Saumstreifen : Wiederherstellung des artenreichen Grünlands, Schaffung von Lebensräumen für <i>Maculinea nausithous</i> , erste Nutzung als Schnitt vom 1.-15. Juni, zweite Nutzung ab 1.9. als Schnitt oder ext. Schafbeweidung, keine Düngung !	3	ha	12,58	2011
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Nutzung als Mähwiese oder Mähweide, "Früh-/Spätmahd" zumindest auf Saumstreifen ausführen	Zumindest auf Saumstreifen : Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes des Grünlands, Schaffung von Lebensräumen für <i>Maculinea n.</i> , erste Nutzung als Schnitt vom 1.-15. Juni, zweite Nutzung ab 1.9. als Schnitt oder ext.Schafbeweidung, keine Düngung !	2	ha	8,44	2011
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Früh- Spätmahd in Grünlandbereichen ohne LRT ; "Früh-/Spätmahd" zumindest auf Saumstreifen ausführen	Zumindest auf Saumstreifen : Pflege und Entwicklung des Grünlands, Schaffung von Lebensräumen für <i>Maculinea nausithous</i> , 1. Mahd 1.-15.6., zweite Mahd oder extens. Schafbeweidung ab 1.9. Extensive Bewirtschaftung von Grünland ohne LRT auf Habitatflächen	3	ha	2,03	2011
Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	01.09.01.04.	Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	Folgepflege entbuschter Bereiche langfristige landwirtschaftliche Nutzung	6	ha	2,18	2011
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entbuschung bzw. Zurückdrängen der Gehölzbestände	Schaffung von Flächen für das Offenland	6	ha	2,51	2011
Gehölzpflege	12.01.03.	Vorhandene Gehölze am Talrand auf den Stock setzen	Langfristige Sicherung der Biotoptypen des Offenlandes	6	ha	0,92	2011
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Waldrand, Gehölzbestand -Hecken, Sträucher, usw.- der natürlichen Sukzession überlassen	Ungestörte Entwicklung von Gehölzen und Waldrändern (siehe hess. Biotopkartierung Code HB 02.000 und Code HB 01.000)	6	ha	0,19	2011
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	GDE Vorschlag : extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen,	GDE Vorschlag : Offenhaltung der Wiesentäler durch extensive Beweidung, alternativ hierzu auch Mahd vom 1.-15. Juni, 2. Mahd ab 1.9 oder Beweidung mit Schafen : zumindest auf Saumstreifen	1	ha	1,46	2011
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	GDE Vorschlag : Pflege und Entwicklung der Feuchtwiesen	GDE Vorschlag : Mahd der Feuchtwiesen, wenn möglich : zwei Nutzungen / Jahr, GDE Empfehlung : erste Nutzung ab 15. Juni	1	ha	4,35	2011
Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Keine Veränderung des Bestandes	Zur Zeit keine Planung von Maßnahmen an den Nebengewässern des Kleebaches : Ebersgrundbach; Bombach, Sauemgrundbach,Aubach	6	ha	1,88	2011
Sonstige	16.04 .	Flächen ohne Festlegung spezifischer Maßnahmen	Keine Veränderung des Bestandes	6	ha	1,71	2011

Anmerkung zum Planungsjournal für das FFH-Gebiet "Ackergrundbachtal bei Cleeberg"

Die Durchführung der Maßnahmen hängt ab von verfügbaren finanziellen Mitteln für das Grünlandextensivierungsprogramm HIAP und von der Bereitschaft der Bewirtschafter, an diesem Programm auf freiwilliger Basis teilzunehmen und sich für einen Zeitraum von 5 Jahren zu verpflichten.

7. Literatur

FFH-Gebiet 5517-303 : Ackergrundbachtal nördlich Cleeberg, Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management- Büro für Landschaftsanalyse 35452 Heuchelheim

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

Klausing, O (1974): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1:200000

Petersen, B., Hauke, U. und Ssymank, A. (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH- Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 68, Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.

Rückriem, C. und Roscher, S. (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, H. 22, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 456 S., Bonn-Bad Godesberg.

Ssymank, A., Hauke, U. Rückriem, C. und Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN- Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora-Habitat- Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

8. Karten zu den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmengcode 01.02.01.06.	Karte befindet sich im Anhang
Maßnahmengcode 01.09.05.	s.o.
Maßnahmengcode 12.01.03	s.o.
Maßnahmengcode 15.04.	s.o.
Maßnahmengcode 16.01.	s.o.
Maßnahmengcode 16.03.	Karte kann bei Bedarf erzeugt und beigefügt werden.
Maßnahmengcode 16.04.	Karte kann bei Bedarf erzeugt und beigefügt werden.